

zur Anhebung der Eigentumsklage ansetzte. Frau Spinner erhob Beschwerde mit dem Begehren, die Klagerrolle den Pfändungsgläubigern zuzuweisen. Sie sei Handelsfrau, machte sie geltend, und als solche im Handelsregister eingetragen; die gepfändeten Mobilien befänden sich in der von ihr persönlich gemieteten Wohnung und seien deshalb in ihrem Gewahrsam und nicht in demjenigen ihres Mannes.

II. Von den beiden kantonalen Instanzen mit ihrer Beschwerde abgewiesen, zog Frau Spinner dieselbe rechtzeitig an das Bundesgericht weiter.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat (vgl. z. B. Amtliche Samml., Bd. XXV, Nr. 122), bezieht sich die Bestimmung von Art. 35 des Obligationenrechtes über die Handels- und Gewerbefrau nur auf die Handlungsfähigkeit der letztern und will ihr keineswegs ein ihrem Geschäftsbetrieb dienendes selbständiges Sondervermögen einräumen oder überhaupt an dem nach kantonalem Rechte bestehenden ehelichen Güterrechtsverhältnisse etwas ändern. Demnach ist der von der Rekurrentin angeführte Umstand, daß ihr die Eigenschaft einer Handels- und Gewerbefrau zukomme, für die streitige Frage, ob sie als im Gewahrsam der gepfändeten Objekte befindlich anzusehen sei oder nicht, von keiner Bedeutung, sondern entscheidet sich diese Frage ausschließlich auf Grundlage der einschlagenden güterrechtlichen Bestimmungen des Kantons Zürich. Laut denselben steht aber, wie die Vorinstanz erklärt und das Bundesgericht nicht zu überprüfen hat, dem Ehemanne der Genuß, die Verwaltung und damit auch der Gewahrsam am gesamten ehelichen Vermögen, speziell also auch an den gepfändeten, in der Wohnung der Ehegatten befindlichen Gegenständen zu. Daß die Rekurrentin und nicht ihr Ehemann die Wohnung mietete, hat für das gegenseitige Rechtsverhältnis beider, und insbesondere für die Verwaltungs- und Besitzrechte des Ehemannes, keine Bedeutung, sondern nur für ihr Verhältnis zu Dritten, insofern als die Frau solchen gegenüber aus dem Mietvertrage direkt verpflichtet ist.

Der Rekurs ist also abzuweisen, immerhin in dem Sinne, daß

die der Rekurrentin angelegte Klaganhebungsfrist erst von der Mitteilung des vorliegenden Entscheides an zu laufen beginnt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

113. Entscheid vom 2. November 1901 in Sachen Steiner Söhne.

Zuständigkeit einer kantonalen Aufsichtsbehörde in Beschwerden gegen Betreibungsbeamte. Art. 17 B.-G. — Ist dann, wenn eine kantonale Aufsichtsbehörde sich mit Unrecht unzuständig erklärt hat, immer Rückweisung an dieselbe nötig? — Anschlusspfändung, Art. 110 B.-G.

I. Die Rekurrenten, Steiner Söhne, ließen am 12. März 1901 durch das Betreibungsamt Urlesheim 50 Säcke Roggen pfänden, welche dem von ihnen betriebenen Schulbner Arnold Kunz in Dornach gehörten, von diesem aber dem Müller Eicher in Brügglingen zur Aufbewahrung übergeben und hier auf Begehren der Rekurrenten mit Arrest belegt worden waren. Am 25. März ersuchte das Betreibungsamt von Dorneck-Thierstein dasjenige von Urlesheim, das fragliche Getreide für Rechnung von zwei andern Gläubigern des Kunz, Ackermann und Hauser, zu pfänden, welche Gläubiger für ihre bei letzterem Amte geführten Betreibungen nicht gedeckt worden waren. Das Betreibungsamt Urlesheim entsprach diesem Begehren in der Weise, daß es zu Gunsten jener Gläubiger einen Anschluß an die Pfändung vom 12. März vornahm.

Hiegegen erhoben Steiner Söhne Beschwerde, indem sie geltend machten: Nur solche Gläubiger seien zum Anschluß an die erwähnte Pfändung berechtigt, welche im Falle gewesen wären, in Urlesheim das Fortsetzungsbegehren zu stellen, was für die in Frage stehenden Gläubiger nicht zutrefte. Eine Pfändung zu Gunsten derselben sei höchstens für einen allfälligen bei der Bewertung sich ergebenden Mehrerlös statthaft.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde beschloß am 14. August 1901, auf die Beschwerde nicht einzutreten, da die Verantwortlichkeit für die angefochtene Pfändung nicht das Betreibungsamt Arlesheim als das requirierte, sondern das Betreibungsamt Dorneck-Thierstein als das requirierende Amt treffe und somit die solothurnische Aufsichtsbehörde in Sachen kompetent sei.

III. Diesen Entscheid zogen Steiner Söhne rechtzeitig an das Bundesgericht weiter, wobei sie ausführten: Nur das Betreibungsamt Arlesheim könne dafür verantwortlich sein, in welcher Weise es die Pfändung vorgenommen habe, ob durch Anschluß an eine in Arlesheim bestehende Gruppe oder durch Pfändung des Überschusses aus dieser Gruppe. Die Vorinstanz, als die dem genannten Betreibungsamt vorgesetzte Aufsichtsbehörde, sei also zur Behandlung der Beschwerde kompetent und die letztere deshalb zur Erledigung an sie zurückzuweisen. Eventuell möge das Bundesgericht die Beschwerde aus den angegebenen Gründen von sich aus materiell gutheißen.

IV. Die kantonale Aufsichtsbehörde läßt in ihren Gegenbemerkungen zum Rekurse auf Abweisung desselben antragen, sowohl was die Kompetenzfrage als die eventuelle materielle Entscheidung des Falles anbetreffe.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Die Vorinstanz hat offenbar mit Unrecht ihre Zuständigkeit zur Behandlung des Rekurses in Abrede gestellt: Die Rekurrenten beschwerten sich nicht etwa über eine amtliche Vorgehensweise des Betreibungsbeamten von Dorneck-Thierstein und speziell nicht über das von diesem namens der betreffenden Gläubiger gestellte Gesuch um Vornahme der in Frage stehenden Pfändung. Ihre Beschwerde richtet sich vielmehr gegen die Art und Weise, auf welche der Betreibungsbeamte von Arlesheim diese Pfändung vollzog, indem diese nach ihrer Ansicht nicht in Form eines Anschlusses an die bestehende Pfändung vom 12. März 1901, sondern nur in Form einer besondern und auf den Mehrerlös sich beschränkenden Pfändung habe erfolgen können. Angefochten wird also lediglich eine vom Betreibungsbeamten von Arlesheim selbständig und kraft seiner Amtsgewalt vorgenommene Betreibungshandlung, und es muß deshalb auch die Vorinstanz, als

die ihm vorgesetzte Behörde, zur Beurteilung der Rechtsgültigkeit dieser Vorgehensweise zuständig sein.

2. Eine Rückweisung der Sache an die kantonale Aufsichtsbehörde zur erneuten Behandlung erscheint indessen nicht als angezeigt, da der Fall hinreichend abgeklärt ist, um sofort einen definitiven Entscheid ausfallen zu können, wozu dem Bundesgerichte nach bisheriger Praxis unter solchen Umständen die Befugnis zusteht (vgl. Archiv IV, Nr. 110; Amtl. Samml., Sep.-Ausg. der betreibungs- und konkursrechtl. Entscheid., Bd. IV, Nr. 9, Erw. 4*). Es handelt sich nämlich ausschließlich um die Rechtsfrage, ob zum Anschlusse an eine Pfändung im Sinne von Art. 110 des Betreibungsgesetzes nur solche Gläubiger berechtigt seien, die ihre Betreibung beim gleichen Amte wie der erstpfändende Gläubiger eingeleitet haben bzw. gesetzlich einzuleiten hatten, oder ob diese Berechtigung auch andern Gläubigern zustehe, in der Weise, daß das Amt, das für ihre Betreibung zuständig ist, in ihrem Namen durch Requisitionsbeglehen den Pfändungsanschluß zu verlangen hat. Die Frage muß in letzterem Sinne entschieden werden: In der That bietet der Wortlaut des Art. 110 des Betreibungsgesetzes, laut welchem die Anschlußbefugnis, ohne daß ein Unterschied gemacht würde, schlechthin allen Gläubigern gewährt wird, die sich in der Lage befinden, ein Fortsetzungsbegehren zu stellen, für die einschränkende Auslegung der Rekurrenten keinen Anhaltspunkt. Und ebensowenig wird diese Auslegung dem Sinne des Artikels und den praktischen Bedürfnissen gerecht: Es läßt sich nicht absehen, warum die Befugnis des Gläubigers, Pfändung zu verlangen, auf das am Betreibungsorte befindliche Vermögen des Schuldners lokalisiert sein sollte, oder doch bezüglich des in einem andern Betreibungskreise liegenden Vermögens den Pfändungsrechten der dort betreibenden Gläubiger nachzugehen hätte. Vielmehr muß dieses Recht eine räumlich allgemeine, d. h. nicht auf den betreffenden Betreibungskreis beschränkte Geltung besitzen. Andernfalls würde man dazu gelangen, in unbilliger Weise Privilegien zu Gunsten derjenigen Gläubiger zu schaffen, welche die Betreibung am Orte des gelegenen Vermögens führen. So kann es z. B. nicht angehen, daß, wie dies gerade hier beansprucht wird, in

* A. S. Bd. XXVII, 1, Nr. 19, S. 123 ff.

einer Arrestbetreibung der Arrestgläubiger die Befugnis habe, vorgängige Deckung zu verlangen und insoweit die an andern Betreibungsfora geführten Betreibungen von der Exekution in das verarrestierte Vermögen auszuschließen. Ebenso unannehmbar wäre unter andern die fernere Konsequenz, daß der betreibende Gläubiger, dessen Schuldner nach erfolgter Pfändungsankündigung seinen Wohnsitz verändert, auf das am neuen Wohnsitz befindliche Vermögen nicht in gleichem Maße wie die dort betreibenden Gläubiger greifen dürfte (Art. 53 des Betreibungsgesetzes). Wie sich aus all dem ergibt, kann vielmehr der Art. 110 des Betreibungsgesetzes nur von dem Grundsatz der Gleichbehandlung sämtlicher Pfändungsberechtigter Gläubiger, bezw. der Gleichstellung der ordentlichen mit den Requisitorialpfändungen ausgehen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

114. Entscheid vom 12. November 1901 in Sachen Hürlimann und Genosse.

Pfandverwertung; Fortsetzungsbegehren, gestützt auf Pfandausfallschein; Art. 158, 110 Sch. u. K.-G. Sistierung der Ergänzungspfändung. Unterschied von Ergänzungspfändung im Sinne des Art. 110 Abs. 1 Sch. u. K.-G. — Nachpfändung, Art. 145 eod.

I. Infolge einer von Fürsprech Ehrler in Schwyz gegenüber Witwe Nauer und Kinder in Rickenbach angehobenen Betreibung (Nr. 2349) gelangten am 29. Oktober 1900 als Faustpfänder drei der Schuldnerschaft gehörende Kapitaltitel zur Versteigerung, wobei jedoch die betriebene Forderung von 20,983 Fr. 42 Cts. durch den Steigerungserlös nicht gedeckt wurde, sondern dem Gläubiger für eine Schuldrestanz von 10,689 Fr. 62 Cts. ein Pfandausfallschein ausgestellt werden mußte.

Gestützt auf diesen Pfandausfallschein d. d. 29. Oktober 1900 verlangte der Gläubiger am 26. November 1900 die Fortsetzung der Betreibung. Das Betreibungsamt erteilte ihm Anschluß an

die bereits bestehende Gruppe 59, in welcher schon am 2., 9. und 23. November für andere Gläubiger gepfändet worden war und deren Teilnahmefrist bis zum 2. Dezember sich erstreckte. Im weitern ordnete das Amt eine damit notwendig gewordene Ergänzungspfändung auf den 28. November an. Hiegegen beschwerten sich die betriebenen Schuldner mit der Behauptung, Ehrler habe eine neue Betreibung anzuhängen, und der Gerichtspräsident glaubte sich dadurch veranlaßt, die Pfandaufnahme für einstweilen zu sistieren. Durch den über diese Beschwerde am 15. Dezember 1900 erlassenen Entscheid wurde jedoch das Begehren der Familie Nauer von der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde als unbegründet abgewiesen. Daraufhin vollzog das Amt am 9. Januar 1901 die Pfändung.

Unterdessen hatte am 1. Dezember der Gläubiger Hürlimann und am 11. Dezember der Gläubiger B. Schmidig das Fortsetzungsbegehren gestellt, und jener am 3. Dezember, dieser am 14. Dezember Pfändung bestimmter Gegenstände erwirkt. Diese Gegenstände sind identisch mit einem Teil derjenigen, die das Betreibungsamt nachträglich am 9. Januar 1901 dem Ehrler bezw. der Gruppe 59 zupfändete. Beim Vollzug der letztern Pfändung ging das Amt von der Voraussetzung aus, daß Ehrler, nachdem er durch den erwähnten Bescheideentscheid in seinem Betreibungsrechte geschützt worden sei und da er ferner das Pfändungsbegehren vor Hürlimann und Schmidig gestellt habe, diesen gegenüber auch ein vorgehendes Recht auf die fraglichen Pfandobjekte besitze. Dementsprechend teilte das Amt diesen beiden Gläubigern mit, daß sie infolge der Pfändung vom 9. Januar 1901 keine Deckung mehr erhalten werden, sondern Verlustscheine, gegen welche Verfügung ihnen eine Frist von zehn Tagen für eventuelle Beschwerde eröffnet sei.

II. Hürlimann und Schmidig machten darauf thatsächlich von ihrem Beschwerderechte Gebrauch, indem sie anbrachten: Das Betreibungsamt sei nicht befugt gewesen, sie durch eine später vorgenommene Pfändung um ihre wohl erworbenen Rechte zu bringen. Sie bildeten für sich eine Gruppe, Nr. 60, da innert der bezüglichen vom 2. Dezember 1900 bis 2. Januar 1901 laufenden Teilnahmefrist keine anderen Gläubiger ihren Pfändungen